



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

St.Gallen, 8. Juli 2024

**Genehmigung Hochwasserschutzprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum
sowie Zusicherung Kantonsbeitrag**

Gemeinde:	Altstätten	
Gesuchs-Nrn.:	24-1252 und 24-1254	Projekt-Nr.: 2.075
Gesuchsteller(in):	Stadtrat Altstätten, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten SG	
Vorhaben:	24-1252: Hochwasserschutzprojekt Geschiebesammler Weidest, Brendenbach 24-1254: Sondernutzungsplan Brendenbach, Geschiebesammler Weidest: Festlegung Gewässerraum	
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	Neubau Geschiebesammler Weidest	
Schwerpunktkoordinaten:	2'757'707 / 1'249'952	
Routennummer / Kilometrierung::	24839 / km 1.080 bis km 1.260	

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 8. Februar 2024 ersucht die Stadt Altstätten um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Vorhaben.

Gleichzeitig mit dem Gewässerprojekt wird auch der erforderliche Gewässerraum ausgeschieden. Die Stadt Altstätten ersucht deshalb auch um Genehmigung des



entsprechenden Sondernutzungsplans «Brendenbach, Geschiebesammler Weidest (km 1.080 bis km 1.317)».

Gemäss Mitteilung der Stadt Altstätten wurde für das Vorhaben das Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG durchgeführt. Das Gewässerprojekt mit Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum sowie das Rodungsgesuch wurden vom 8. Januar bis 6. Februar 2024 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen gegen das Vorhaben eingegangen.

B. Das Bauvorhaben umfasst die Anordnung eines zusätzlichen Rückhaltebauwerks im Gebiet Weidest. Der Geschiebesammler kommt rund 250 Meter oberhalb der bestehenden Kiesfangsperre Obermüli zu liegen. Es ist vorgesehen, den Geschiebesammler Weidest – unter Berücksichtigung eines Auflandungsgefälles von 3.5% – auf ein Rückhaltevolumen von 12'000 m³ auszulegen. Die Rückhaltesperre wird als Schlitzsperre mit unterliegender Vorschwelle ausgebildet. Zum Zweck der Bauwerkssicherheit wird rund 35 Meter unterhalb der Rückhaltesperre eine weitere Sperre gebaut, welche auf dem Felsen fundiert werden soll. Somit ist das Sammlerbauwerk im Hinblick auf die Sohlenstabilität nicht mehr auf die unterliegenden Sperren angewiesen, welche zum einen bereits ein gewisses Alter erreicht haben und zum zweiten nicht auf eine geschieblose Beanspruchung ausgelegt sind, welche sich beim Zuschlagen des Geschiebesammlers Weidest einstellen wird.

C. Nachdem im Sommer 2022 eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist, wurden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Kantonsforstamt, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie, den Abteilungen Wasserbau und Naturgefahren zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

Erwägungen zur Genehmigung

1. Wasserbauliche Aspekte

Dem Vorhaben kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

2. Aspekte aus Sicht Naturgefahren

Das Vorhaben wird aus Sicht Naturgefahren begrüsst. Die Wirksamkeit der Massnahmen wurde mit dem Gesamtprojekt «Stadtbach» überprüft und bestätigt. Die Nachführung der Gefahrenkarte im Geoportal erfolgt nach Abschluss des Gesamtprojekts «Stadtbach».

3. Fischerei- und naturschutzrechtliche Aspekte

Dem Vorhaben kann aus fischereilicher und naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach



Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) vom 10. Juni 2008 (sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.

4. Bodenschutzrechtliche Aspekte

a) Altlasten

Das Bauvorhaben ist auf einem Grundstück geplant, das im Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgeführt ist (KbS Reg.-Nr. 3251A0647). Es handelt sich um einen sanierungsbedürftigen Standort gemäss Art. 8 Altlasten-Verordnung (SR814.680; abgekürzt AltIV).

Im Rahmen des Bauvorhabens wird das gesamte belastete Material ausgehoben (Totaldekontamination). Es wird von einem auszuhebenden Volumen von rund 7500 bis 9000 m³ fest ausgegangen. Das Material teilt sich voraussichtlich wie folgt auf:

- 20% unverschmutzter Aushub WEA-A
- 77% WEA-B
- 3% VVEA-E oder andere Abfälle

Gemäss Technischem Bericht wird das belastete Aushubmaterial, je nach Belastungsklasse, auf eine dafür vorgesehene Deponie abgeführt. Im Technischen Bericht wird auf den Beschluss des Stadtrates verwiesen, wonach die gesamte Altablagerung entfernt werden soll, auch jene Teile, welche durch den Bau der Anlage nicht betroffen sind.

Belastetes Material muss eindeutig dem Ort des Anfalls zugewiesen werden können. Dies ist nur mittels der erwähnten KbS Registernummer (KbS Reg.-Nr.) möglich. Kommen für die Entsorgung des Aushub- und Bodenmaterials aufgrund der Belastungen Begleitscheine zum Einsatz, muss eine standortspezifische Abgeberbetriebsnummer bei der zuständigen Stelle im Amt für Umwelt (AFU) eingeholt werden (Anfrage unter baustellen@sg.ch, mit Angaben zum Standort inklusive Adresse und KbS Reg.-Nr.). Diese ist im Begleitschein einzusetzen.

Im vorliegenden Fall wird die Altlast gleichzeitig mit dem Bauvorhaben saniert. Art. 3 Bst. b der Altlastenverordnung ist somit eingehalten.

Im Hinblick auf die Nachführung des KbS ist dem AFU ein Schlussbericht über die getroffenen Massnahmen einzureichen. Dieser hat mindestens zu den folgenden Arbeitsschritten Auskunft zu geben:

- Vor Baubeginn getroffene Abklärungen, Entsorgungskonzept für Aushub- und Abbrucharbeiten;
- Resultate der während den Bauarbeiten durchgeführten Begleitung durch Altlastenspezialisten (Lage, Menge und Art der angetroffenen Belastungen resp. Lage der unbelasteten Bereiche; Mengen und Qualität des behandelten resp. entsorgten Abfalls inkl. Analysenresultate und Entsorgungsnachweis);
- Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibende Restbelastungen und allfällige Vorsorgemassnahmen.



Sofern beim belasteten Standort nachweislich alle umweltgefährdenden Stoffe beseitigt wurden (Totaldekontamination) resp. keine solchen vorhanden sind, soll der Schlussbericht einen Antrag zur Entlassung aus dem Kataster der belasteten Standorte enthalten. Für die Totaldekontamination gelten die Grenzwerte gemäss Anhang 3 Ziffer 2 VVEA (SR 814.600).

b) Abfälle

Im Zusammenhang mit den Aushubarbeiten fallen Bauabfälle, insbesondere verunreinigtes Aushubmaterial, an. Bei diesen Bauabfällen handelt es sich teilweise um Sonderabfälle.

In einem Entsorgungskonzept sind Angaben über Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung zu machen.

Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Bauabfälle auf der Baustelle wie folgt trennen:

- abgetragener Ober- und Unterboden, jeweils möglichst sortenrein;
- unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 gemäss VVEA erfüllt, und übriges Aushub- und Ausbruchmaterial, jeweils möglichst sortenrein;
- Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch und Gips, jeweils möglichst sortenrein;
- weitere stofflich verwertbare Abfälle wie Glas, Metalle, Holz und Kunststoffe, jeweils möglichst sortenrein;
- brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertbar sind;
- andere Abfälle.

Soweit die Trennung der übrigen Abfälle auf der Baustelle betrieblich nicht möglich ist, sind die Abfälle in geeigneten Anlagen zu trennen.

Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen und dadurch Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten. Brennbare Anteile von Bauabfällen, die nicht stofflich verwertet werden können, sollen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.

Bauabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind gelten in der Regel als Sonderabfälle. Für deren Entsorgung sind insbesondere auch die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) massgebend. Welche Abfälle diesen Bestimmungen unterstehen ist in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen definiert. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das beiliegende Merkblatt 077 des Amts für Umwelt und des Amts für Wasser und Energie.

Die Abbruch- und Aushubarbeiten sind durch einen Altlastenspezialisten zu begleiten. Nach Beendigung der Aushubarbeiten ist dem AFU schriftlich ein Entsorgungsnachweis mit folgenden Angaben einzureichen:

- Menge (aufgeteilt nach Entsorgungsfirma und Abfallcode);
- Entsorgungsfirma;
- Transportfirma;



- Abfallanlage (Deponie oder Behandlungsanlage)
- Falls eine Behandlung stattfindet, ist auch der Entsorgungsweg der Behandlungsrückstände bis zur Endentsorgung aufzuzeigen.

c) Bodenschutz

Im Rahmen des vorliegenden Projektes fällt Boden mit verschiedenen Belastungen an. Es hat eine saubere Triage vor Ort stattzufinden, um den Austrag von belastetem Material auf unbelastete Flächen zu vermeiden.

Wie im technischen Bericht (Kapitel 6.2.13) festgehalten, ist mit Neophyten belastetes Bodenmaterial gesetzeskonform zu entsorgen und darf nicht wieder vor Ort eingebaut werden (ca. 470 m³). Boden mit chemischen Belastungen zwischen Richt- und Prüfwert nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12) darf nur mit Nachweis einer ähnlich vorhandenen Belastung an einem anderen Standort wieder aufgetragen werden (Prinzip "Gleiches zu Gleichem"). Ansonsten ist er ebenfalls gesetzeskonform zu entsorgen (ca. 540 m³). Aufgrund seiner chemischen (pH) und physikalischen Eigenschaften kann der Wiederverwertung des anfallenden Waldbodens wie im technischen Bericht vorgesehen zugestimmt werden (ca. 500 m³). Beim Abtrag und der Lagerung des Bodenmaterials aus dem Wiesland (ca. 180 m³) wie auch zusätzlich beim Einbau des Waldbodens ist der physikalische Bodenschutz einzuhalten.

5. Raumplanungsrechtliche Aspekte

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

6. Forstrechtliche Aspekte

Die forstrechtlichen Aspekte sowie die entsprechenden Auflagen und Bedingungen werden abschliessend in der Rodungsbewilligung vom 3. April 2024 geregelt, welche koordiniert mit der vorliegenden Genehmigung eröffnet wird.

7. Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans Brendenbach, Geschiebesammler Weidest, km 1.080 bis km 1.317, Festlegung Gewässerraum

a) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Geschiebesammler Weidest und korrespondiert entsprechend mit den vorgesehenen Baulichen Massnahmen am Gerinne. Der Gewässerraum wird im Bereich des Brendenbaches zwischen km 1.080 und km 1.317 festgelegt. Der generalisierte Gewässerraum wird für den Brendenbach, Routennummer 24839, mit 14 m ausgewiesen. Der minimale Gewässerraum wird im gesamten Projektperimeter – entsprechend den wasserbaulichen Gegebenheiten – erhöht; daraus resultiert für den Brendenbach im Bereich des Projektperimeters eine Gewässerraumbreite zwischen 20 m und 54.6 m.



b) Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen wurden berücksichtigt. Die Ortsplanung ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

c) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stellen sind beim vorliegenden Erlass die Gemeinden. Sie legen den Vollzugsbeginn fest und prüfen vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragen sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmen die Gemeinden das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragen die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinden melden dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

Erwägungen zur Beitragszusicherung

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Ausbauprojekte an Gemeindegewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG).

Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind. In Art. 18 ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar.

Die Kosten für den Ersatz bestehender Brücken und Durchlässe und deren Anpassungen sind in der Regel zur Hälfte anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz von Eindolungen, die Verlegung von Werkleitungen im Bereich der Ausbaustrecken und Werke Dritter, die nicht wasserbaulichen Zwecken dienen, können nicht angerechnet werden. Ausgenommen ist hierbei die Verlegung von Werkleitungen im Bereich von Verlegungsstrecken.

Nach Art. 54 WBG beträgt der Kantonsbeitrag zwischen 20 und 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Die Höhe des Kantonsbeitrags bemisst sich nach dem Interesse an der Ausführung und dem ökologischen Wert der Massnahmen.

Da es sich aufgrund des Kostenumfangs (> 5 Mio. Franken) um ein Einzelprojekt handelt, wird der Bundesbeitrag erst nach Zusicherung des Kantonsbeitrags direkt durch den Bund zugesichert.



Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Genehmigung nach Art. 23e^{bis}, Art. 32 und 33 WBG sowie Art. 36a und Art. 37 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:
 - Projekt der IG DOSB, c/o Pini Group AG, Chur, umfassend:
 - .Übersichtsplan (Plan Nr. 101) vom 12. Oktober 2023,
 - .Technischer Bericht (Plan Nr. 102) vom Oktober 2023,
 - .Beitragsplan (Plan Nr. 103) vom 12. Oktober 2023,
 - .Bericht zur Mitwirkung und Vernehmlassung (Plan Nr. 104) vom Oktober 2023,
 - .Situation 1:500 (Plan Nr. 105) vom 12. Oktober 2023,
 - .Querprofile 1:200 (Plan Nr. 106) vom 12. Oktober 2023,
 - .Längenprofil 1:500/200 (Plan Nr. 107) vom 12. Oktober 2023,
 - .Detail Sperren Nr. 547 und 552 1:100 (Plan Nr. 108) vom 12. Oktober 2023,
 - .Detail Sperren Nr. 555 und 561 1:100 (Plan Nr. 109) vom 12. Oktober 2023,
 - .Detaillierter Kostenvoranschlag (Plan Nr. 110) vom 12. Oktober 2023,
 - .Bepflanzungs- und Gestaltungsplan 1:500 (Plan Nr. 111) vom 12. Oktober 2023,
 - .Landerwerbs- und Enteignungsplan 1:500 (Plan Nr. 112) vom 12. Oktober 2023,
 - .Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis (Plan Nr. 113) vom 12. Oktober 2023,
 - .Rodungsplan 1:500 (Plan Nr. 114) vom 12. Oktober 2023;
 - Grundlagen der Herzog Ingenieure AG, Davos, umfassend:
 - .Vorprojekt Brendenbach (Auszug) vom April 2016;
 - Grundlagen der Andres Geotechnik AG, St.Gallen, umfassend:
 - .Geologisch-geotechnische Beurteilung vom 12. November 2018.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.



Gewässerklassierung

Da an die wasserbaulichen Massnahmen Beiträge aus Hochwasserschutzkrediten von Bund und Kanton geleistet werden, wird das eingangs genannte Gewässer auf dem bezeichneten Abschnitt zu einem Gemeindegewässer (Art. 4 Abs. 1 Bst. b WBG)

Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Daniel Winiger, Tel. 058 229 87 45)

1. Die Baubegleitung obliegt der Abteilung Wasserbau des Kantons St.Gallen. Der zuständige Projektbegleiter, Daniel Winiger, ist zur Startsitzenz einzuladen.
2. Die Anregungen und Auflagen des "Berichts zur Mitwirkung und Vernehmlassung" sind zu beachten (Projektbeilage Nr. 4).
3. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussabrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich.
4. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie die Abschlussakten des ausgeführten Projektes zuzustellen.

Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 229 21 93)

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend benetzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
2. Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bachforellen vom **1. November bis 1. April** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet.
3. Die benötigten Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen formwild zu gestalten. Sie sind ohne Beton in einem Kiesfilter zu setzen. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und wie auch die Böschungsbereiche mit standortgerechten und einheimischen Arten zu bepflanzen.
4. Die Ufer- und Böschungsbereiche sind beidseitig mit geeigneten, heimischen Baum- und Strauchgesellschaften (wenn möglich regionaler/autochthoner Herkunft) zu bestocken.



5. Die neuen Sperren sind mit Anzug (v-Form) auszubilden, damit das Niederwasser konzentriert abfliessen kann.
6. Die Kolke unterhalb der Sperren sind mindestens 1 Meter tief auszubilden.
7. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
8. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
9. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z.B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

Umweltschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiterin: Sybille Büsser, Tel. 058 229 03 35)

I. Massnahmen betreffend Altlasten

1. Zwecks Nachführung des Katasters der belasteten Standorte ist dem Amt für Umwelt (AFU) spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten ein Schlussbericht, verfasst von einer Altlastenfachperson, über die getroffenen Massnahmen einzureichen.
2. Die Einhaltung von Art. 3 AltIV ist zu gewährleisten.
3. Falls durch den Aushub widererwarten ein Sanierungsbedarf festgestellt wird, ist dies dem AFU sofort zu melden.

II. Massnahmen betreffend Abfällen

4. Das Entsorgungskonzept ist dem AFU 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Freigabe einzureichen. Dazu ist die auf der Webseite des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verfügbare "Entsorgungstabelle Bauabfälle" aus dem Modul Bauabfälle zu verwenden.
5. Die Abbruch- und Aushubarbeiten sind durch eine Altlastenfachperson zu begleiten. Nach Beendigung der Aushubarbeiten ist dem AFU schriftlich ein vollständiger Entsorgungsnachweis (Mengenstatistik, Liefer- und Begleitscheine) einzureichen.
6. Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle auf der Baustelle möglichst sortenrein trennen.



7. Die zur Ablagerung auf einer Deponie vorgesehenen Abfallfraktionen haben die entsprechenden Anforderungen der VVEA zu erfüllen.
8. Folgende Zwischentermine sind dem AFU zu melden:
 - Baubeginn;
 - Beendigung der Aushub- resp. Abbrucharbeiten.
9. Die beiliegenden Merkblätter AFU 002 und AFU 077 gelten als integrierende Bestandteile dieser Verfügung.

III. Massnahmen betreffend Bodenschutz

1. Mit Neophyten belasteter Boden ist gesetzeskonform zu entsorgen und darf nicht wieder vor Ort oder an einem anderen Standort eingebaut werden.
2. Nach VBBo chemisch belasteter Boden darf nur nach dem Prinzip "Gleiches zu Gleichem" wiederverwertet werden. Ist keine Wiederverwertung als Boden möglich, ist das Material gesetzeskonform zu entsorgen.
3. Boden darf nur im abgetrockneten Zustand befahren, ausgehoben und wieder eingebracht werden. Ist der Boden vernässt (knetbar), sind alle Erdarbeiten einzustellen.
4. Es sind bodenschonende Baumaschinen und Transportfahrzeuge einzusetzen. Diese dürfen sich nur auf Untergrund (C-Boden) oder direkt auf dem tragfähigen Oberboden (A-Boden) bewegen. Fahrten auf dem Unterboden (B-Boden) sind nicht zulässig.
5. Installationsplätze und Zwischendepots, die nicht auf befestigten Flächen erstellt werden können, sind direkt auf der gewachsenen Grasnarbe anzulegen. Es darf nicht abhumusiert werden.

Forstrechtliche Auflagen

Die beiliegende Rodungsbewilligung vom 3. April 2024 bildet integrierenden Bestandteil dieser Genehmigung.

Beitragszusicherung

1. Für die Berechnung des Kantonsbeitrags sind Kosten von Fr. 6'037'000.— massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Kantonsbeitrag von 34 Prozent. Somit ergibt sich gemäss untenstehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 2'052'580.— (Höchstbetrag).



Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
10	Bauarbeiten	4'550'000.00		4'360'000.00
11	Akkordarbeiten	3'470'000.00	100	3'470'000.00
12	Regiearbeiten	120'000.00	100	120'000.00
13	Strassenarbeiten	180'000.00	100	180'000.00
14	Altlastensanierung entlang Gewässer	75'000.00	0	0.00
15	Altlastensanierung Aushub für Sammler	590'000.00	100	590'000.00
16	Altlastensanierung entlang Strasse	115'000.00	0	0.00
20	Nebenarbeiten	310'000.00		310'000.00
21	Vermessung, Vermarkung	18'000.00	100	18'000.00
22	Vorakklärungen	20'000.00	100	20'000.00
23	Rodungen, Begrünungen	160'000.00	100	160'000.00
24	Werkleitungen	86'000.00	100	86'000.00
25	Zustands-, Rissaufnahmen	26'000.00	100	26'000.00
30	Landerwerb, Entschädigungen	235'000.00		235'000.00
31	Entschädigungen, Inkonvenienzen	30'000.00	100	30'000.00
32	Erwerb Grundstücke, Liegenschaften	190'000.00	100	190'000.00
33	Gebühren Grundbuch	5'000.00	100	5'000.00
34	Verhandlungen	10'000.00	100	10'000.00
40	Diverses	100'000.00		42'000.00
41	Inserate, Gebühren	6'000.00	100	6'000.00
42	Diverses	12'000.00	100	12'000.00
43	Öffentlichkeitsarbeit / Mitwirkung	24'000.00	100	24'000.00
44	Bauherrenleistungen	58'000.00	0	0.00
50	Honorare	642'000.00		642'000.00
51	Projekt und Bauleitung	560'000.00	100	560'000.00
52	UBB / BBB	39'000.00	100	39'000.00
53	Spezialisten / Geologische Abklärungen	20'000.00	100	20'000.00
54	Nebenkosten Ingenieur	23'000.00	100	23'000.00
60	Unvorhergesehenes	448'000.00	100	448'000.00
Gesamt		6'285'000.00		6'037'000.00
Beitragssatz Kanton und Höchstbetrag			34%	2'052'580.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der IG DOSB vom 12. Oktober 2023
(inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).

- Der Beitrag wird im Rahmen der verfügbaren Mittel dem Konto 625200.362832 belastet. Die vereinbarten Teilbauabnahmen bilden Grundlage für die Auszahlung des Beitrags.



3. Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind Kosten von Fr. 6'037'000.— massgebend. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat mit Stellungnahme vom 10. Januar 2023 einen Beitragssatz von 35 Prozent in Aussicht gestellt. Somit ergibt sich gemäss untenstehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 2'112'950.— (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
10	Bauarbeiten	4'550'000.00		4'360'000.00
11	Akkordarbeiten	3'470'000.00	100	3'470'000.00
12	Regiearbeiten	120'000.00	100	120'000.00
13	Strassenarbeiten	180'000.00	100	180'000.00
14	Altlastensanierung entlang Gewässer	75'000.00	0	0.00
15	Altlastensanierung Aushub für Sammler	590'000.00	100	590'000.00
16	Altlastensanierung entlang Strasse	115'000.00	0	0.00
20	Nebenarbeiten	310'000.00		310'000.00
21	Vermessung, Vermarkung	18'000.00	100	18'000.00
22	Voraklärungen	20'000.00	100	20'000.00
23	Rodungen, Begrünungen	160'000.00	100	160'000.00
24	Werkleitungen	86'000.00	100	86'000.00
25	Zustands-, Rissaufnahmen	26'000.00	100	26'000.00
30	Landerwerb, Entschädigungen	235'000.00		235'000.00
31	Entschädigungen, Inkonvenienzen	30'000.00	100	30'000.00
32	Erwerb Grundstücke, Liegenschaften	190'000.00	100	190'000.00
33	Gebühren Grundbuch	5'000.00	100	5'000.00
34	Verhandlungen	10'000.00	100	10'000.00
40	Diverses	100'000.00		42'000.00
41	Inserate, Gebühren	6'000.00	100	6'000.00
42	Diverses	12'000.00	100	12'000.00
43	Öffentlichkeitsarbeit / Mitwirkung	24'000.00	100	24'000.00
44	Bauherrenleistungen	58'000.00	0	0.00
50	Honorare	642'000.00		642'000.00
51	Projekt und Bauleitung	560'000.00	100	560'000.00
52	UBB / BBB	39'000.00	100	39'000.00
53	Spezialisten / Geologische Abklärungen	20'000.00	100	20'000.00
54	Nebenkosten Ingenieur	23'000.00	100	23'000.00
60	Unvorhergesehenes	448'000.00	100	448'000.00
Gesamt		6'285'000.00		6'037'000.00
Beitragssatz Bund und Höchstbetrag			35%	2'112'950.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der IG DOSB vom 12. Oktober 2023 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).



Die definitive zusiherung des Bundesbeitrags durch den Bund erfolgt erst nach Vorliegen der Zusicherung des Kantonsbeitrags.

4. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, sobald die entsprechende Zusicherung des Bundesbeitrages oder die Bewilligung des Bundes zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt.
5. Für die Arbeitsvergaben sind das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
6. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.— bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie.
7. Dieser Verfügungsteil über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar.

Gebühren

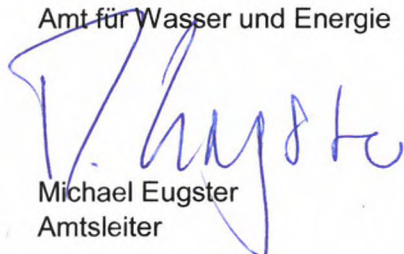
In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis Abs. 1 Bst. 6 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie



Michael Eugster
Amtsleiter

Beilagen und Kopienverteiler siehe Seite 14

**Beilagen:**

- genehmigter Situationsplan 1:500, Plan Nr. 105, vom 12. Oktober 2023
- genehmigter Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum 1:500, vom 12. Oktober 2023
- genehmigte Planunterlagen
- wasserbauliche Stellungnahme vom 29. April 2024
- fischereirechtliche Bewilligung vom 23. April 2024
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 4. April 2024 samt Merkblätter AFU 002 und AFU 077
- Rodungsbewilligung vom 3. April 2024
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an:

- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49)
- Fischereiverein Oberrheintal, Bernhard Ritter, Flurstrasse 2, 9450 Altstätten
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Ortsplanung
 - . Vermessungsaufsicht
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
- Tiefbauamt, Finanzen und Controlling
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
 - . Naturgefahren